



An die
Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Antrag

auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Tragwerksplanerinnen / der qualifizierten Tragwerksplaner (qTWP) gemäß § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018

1 Personalien

1.1 Familienname _____
(auch Geburtsname)

1.2 Vorname(n) _____

1.3 geboren am _____ in _____

1.4 Staatsangehörigkeit: _____

1.5 Akademische Grade, Dienstbezeichnung, Titel : _____

1.6.1 Mitgliedsnummer bei der Ingenieurkammer-Bau NRW: _____

1.6.2 Mitgliedsnummer bei einer anderen Ingenieurkammer
eines Landes der Bundesrepublik Deutschland¹: _____ Land: _____

1.7 Anschrift der
Hauptwohnung: _____

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

1.8 Büroanschrift: _____

Bürobezeichnung

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Homepage

Diese Adresse
wird
veröffentlicht

② vorzulegende Nachweise (Bitte die Reihenfolge der Anlagen beachten)

- a) Eine Kopie des Nachweises eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens; die Kopie muss beglaubigt sein, sofern der Kammer noch kein Nachweis in dieser Form vorliegt.
- b) Eine Aufstellung mit mindestens drei und maximal sechs Objekten, mit der eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Tragwerksplanung innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Antragstellung nachgewiesen wird. Die in der Liste aufgeführten Objekte müssen aus jeweils drei unterschiedlichen Jahren stammen.
- c) **Zwei der Objekte aus b)** müssen mindestens der Honorarzone III gemäß Anlage 14.2 der Verordnung über die Honorare der Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) zugeordnet werden können.
- d) soweit die Objekte aus c) bauordnungsrechtlich geprüft sind gilt:

Zu **diesen zwei Objekten** müssen die Prüfberichte und die wesentlichen Positionspläne (ausschließlich in Papierform, auch in verkleinertem Format, sofern lesbar) vorgelegt werden.

Zu **einem dieser Objekte** muss zudem der vollständige Standsicherheitsnachweis mit allen übrigen die Standsicherheit betreffenden bautechnischen Nachweisen einschließlich des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile und die dazugehörigen Positions- und Ausführungszeichnungen (alles in digitaler Form im Pdf-Dateiformat auf DVD, USB) vorgelegt werden.

- e) **alternativ**, soweit die Objekte aus c) bauordnungsrechtlich nicht geprüft sind gilt:
Zu **jedem** bauordnungsrechtlich nicht geprüften Standsicherheitsnachweis sind der vollständige Standsicherheitsnachweis mit allen übrigen die Standsicherheit betreffenden bautechnischen Nachweisen einschließlich des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile und die dazugehörigen Positions- und Ausführungszeichnungen (alles in digitaler Form im Pdf-Dateiformat auf DVD, USB) vorzulegen.
- f) Sollte die Tragwerkplanung im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit erbracht worden sein und sich die persönliche Erstellung durch den Antragsteller nicht anhand der vorgelegten Unterlagen feststellen lassen, ist eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen.
- g) Einen Nachweis über eine Haftpflichtversicherung entsprechend § 19 DVO BauKaG NRW; die Tätigkeit der Tragwerksplanung muss versichert sein (Einzelheiten siehe Anlage 2).

③ Erklärungen (bitte ankreuzen)

- Ich versichere, dass ich mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Tragwerksplanung habe.
- Ich versichere, dass ich die beiliegenden Unterlagen Standsicherheitsnachweise selbst angefertigt habe oder diese unter meiner Leitung angefertigt worden sind oder diese von mir selbst rechnerisch überprüft worden sind.
- Ich versichere, dass alle von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

④ Gebühr

Für das Eintragungsverfahren wird gemäß der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr erhoben. Diese beträgt gemäß Tarifstelle 5.1 zwischen 125,- bis 350,-Euro (Rahmengebühr). Die tatsächliche Höhe ergibt sich unter anderem aus dem zu leistenden Verwaltungsaufwand. **Bitte zahlen Sie erst dann, wenn Ihnen der Gebührenbescheid vorliegt.**

⑤ Information über die Verwendung von Daten

Die in den Nummern 1.1, 1.2, 1.5, 1.6.1 und 1.8 dieses Antrags (Familiename, Vorname, akademische Grade, Mitgliedsnummer, Nummer der Qualifikation und Büroanschrift) aufgeführten Daten sowie je nach Berechtigung die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“/„Beratender Ingenieur“ sollen veröffentlicht d.h. im Internet, auf Datenträgern oder in gedruckter Form allen Interessenten zur Verfügung gestellt (übermittelt) werden. Mit Wirkung für die Zukunft kann die Übermittlung der Daten jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich im Original (nicht per Telefax) an die Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf zu richten.

_____, den
Ort

Datum

Unterschrift

Anlage 1 Objektliste

Objektangaben:							
Anlage Nr.:	Bezeichnung des Bauvorhabens	Adresse des Bauvorhabens	zuständige Bauaufsichtsbehörde	Bauordnungsrechtlich geprüft	Honorarzone, Anlage 14.2 HOAI	Erstellungsdatum der Nachweise	beigefügte Unterlagen als Nachweise
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			

Hinweis zur Haftpflichtversicherung Unter Bezug auf die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) „Vierter Teil“ – Berufshaftpflichtversicherung

Für die Tätigkeit muss ein qTWP haftpflichtversichert sein! Dazu regelt die Verordnung (§ 19 DVO BauKaG NRW) wie folgt:

- Die **Mindest**deckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall **1,5 Millionen Euro** für **Personenschäden** und **250.000 Euro** für **Sach- und Vermögensschäden**. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

Das bedeutet unter anderem, dass aus der Bestätigung des Versicherers die zu versichernde Tätigkeit (z.B. „Tragwerksplanung“, „Statik“ oder „alle Leistungen als Bauingenieur“; nicht ausreichend: „Beratender Ingenieur“) hervorgehen muss und auch deutlich wird, dass die antragstellende Person mitversichert ist. Erbringt die antragstellende Person Ihre Tätigkeit als Mitarbeiter/In, so hat die Bürohälterin/der Bürohälter zu bestätigen, dass diese Person von der Berufshaftpflichtversicherung im Rahmen der Tätigkeit der Tragwerksplanung miterfasst wird.

- Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber **bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers** nachzuweisen. Die Bestätigung darf **nicht älter als 12 Monate** sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist **auf Verlangen umfassend** über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes **zu unterrichten**.

Ein qTWP legt ohne Aufforderung den Nachweis des Versicherungsschutzes der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vor. Bei Bedarf sind umfassendere Informationen zur Verfügung zu stellen.

- **Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat**, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

Diese Regelungen gelten auch für Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in NRW tätig werden wollen.

Die IK-Bau NRW ist zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Dies hat unter anderem zur Folge, dass sie vom Versicherungsunternehmen über die Beendigung eines Versicherungsschutzes zu informieren ist. Daraufhin wird die Kammer gegenüber der oder dem bisher Versicherten prüfend tätig.